



Verkündungsblatt 07|2024

Ausgabedatum 18.07.2024

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 2
Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „Tenure-Track-Verfahren“	Seite 9
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie	Seite 13
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmeteorologie	Seite 39
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie	Seite 66
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Quantum Engineering	Seite 98

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Aufhebungsvereinbarung zur Dienstvereinbarung zum Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Dezernat 3	Seite 125
---	-----------

C. Hochschulinformationen

Änderung der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 126
--	-----------

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 15.05.2024 die Änderung der am 07.06.2023 im Verkündungsblatt 06/2023 veröffentlichten Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Berufsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. ²Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. ³Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. ²Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. ³Aus diesem Grund sind Berufs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

§ 2 Grundlage für ein Berufungsverfahren

¹Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profilpapier. ²Das Berufs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. ³Bei gemeinsamen Berufungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule entwirft die Leibniz Forschungsschule mit einer Fakultät das Profilpapier. ⁴Die oder der Vorsitzende der Leibniz Forschungsschule und die Dekanin oder der Dekan der kooperierenden Fakultät nehmen an dem verbindlichen Vorgespräch mit dem Präsidium teil. ⁵Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

§ 3 Freigabeverfahren

- (1) ¹Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. ²Bei gemeinsamen Berufs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät bedarf der Antrag zur Freigabe der Professur zusätzlich der Zustimmung des Rates der Leibniz Forschungsschule. ³Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. ⁴Bei Freigabeverfahren von Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedarf es neben der Zustimmung des Fakultätsrats und gegebenenfalls des Rates der Leibniz Forschungsschule auch des Einvernehmens mit der Leibniz School of Education (LSE). ⁵Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. ⁶Bei Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, die nicht den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind, muss im Profilpapier angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. ⁷Außerdem ist dem Profilpapier hierzu eine Stellungnahme des Direktoriums der LSE als Anlage beizufügen. ⁸Weicht die Einschätzung der Fakultät und gegebenenfalls des Rates der Leibniz Forschungsschule, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt, von der Stellungnahme des Direktoriums der LSE ab, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) ¹Bei der Freigabe von Professuren wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. ²Das Präsidium beschließt über die Freigabe. ³Zusätzlich ist die Zustimmung des Stiftungsrats zur Freigabe erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Freigabe von Juniorprofessuren mit Tenure-Track- Option. ⁵Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.

- (3) Bei Professuren, deren Denomination der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover entspricht, erfolgt nach der hochschulinternen Freigabe gemäß § 3 dieser Ordnung die Freigabe durch den Vorstand der Wissenschaftsallianz.

§ 4 Ausschreibung

- (1) ¹Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. ²Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. ³Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. ⁴Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.
- (2) ¹Die Fakultäten sind verpflichtet parallel zur Ausschreibung eine aktive Rekrutierung gemäß Rekrutierungsleitfaden durchzuführen und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. ²Die aktive Rekrutierung beinhaltet die Recherche nach Personen, an denen die Fakultät ein besonderes Gewinnungsinteresse hat und die persönliche Ansprache dieser Personen.
- (3) ¹Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. ²Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat und bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer Leibniz Forschungsschule zusätzlich vom Rat der Leibniz Forschungsschule beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium gestellt. ³Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat über das Absehen von einer Ausschreibung.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. ²Die Zusammensetzung der Kommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. ³Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät richten abweichend von Satz 1 der Fakultätsrat und der Rat der Leibniz Forschungsschule auf Vorschlag des Vorstands der Leibniz Forschungsschule eine gemeinsame Berufungs- oder Auswahlkommission ein. ⁴Die Leibniz Forschungsschule stellt in diesem Fall den Vorsitz der Berufungs- oder Auswahlkommission. ⁵Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. ²Bei Kommissionen mit mehr als drei internen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sind die externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt; in diesem Fall müssen auch die anderen beteiligten Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. ³Bei Berufungsverfahren von Professuren oder Juniorprofessuren, die den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind sowie bei Professuren mit Lehramtsbezug ist die LSE in der Regel mit einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe zu beteiligen. ⁴Dieses Mitglied wird dem Fakultätsrat vom Direktorium der LSE benannt. ⁵Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon der Hochschullehrerinnengruppe angehören; begründete Ausnahmen hierüber bedürfen der Zustimmung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) ¹Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, die in der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität aufgeführt sind, ist mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der TU Braunschweig für die jeweilige Auswahl- oder Berufungskommission zu benennen. ²Diese sind externe Mitglieder der Kommission.
- (4) ¹In den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz mit der LUH kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können bei relevanten Juniorprofessuren oder Professuren ihrer Forschungslinie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahl- oder Berufungskommission entsenden, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann. ²Die Vertreterin oder der Vertreter kann ein Votum abgeben. ³Dieses Votum ist zur Dokumentation des Bestellungs- oder Berufungsverfahrens zu nehmen.
- (5) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können als beratende Mitglieder der Kommission an den Sitzungen teilnehmen.

- (6) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

§ 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. ³Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) ¹Die Sitzungen der Kommission können in Präsenz, als Videokonferenz oder auch im Hybrid-Format stattfinden. ²An der Vorstellungsveranstaltung (§ 7 Absatz 3) sollen in der Regel alle Kommissionsmitglieder in Präsenz teilnehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für alle eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. ³In begründeten Einzelfällen kann die oder der Kommissionsvorsitzende eine Ausnahme von der Präsenzpflcht für einzelne Bewerberinnen und Bewerber zulassen.
- (3) ¹Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. ²Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. ³Bei Sitzungen, die im Hybrid-Format oder als Videokonferenz stattfinden, sind bei der geheimen Abstimmung über die Berufungsliste datenschutzkonforme digitale Abstimmungsprogramme zu verwenden. ⁴Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.
- (4) ¹Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. ²Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. ³Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. ⁴Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.
- (5) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 7 Arbeit der Kommission

- (1) ¹Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. ²Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) ¹Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. ²Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. ³Ein Teil der Vorstellungsveranstaltung soll in englischer Sprache erfolgen. ⁴Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. ⁵Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der in der Kommission anwesenden Studierenden zu berücksichtigen. ⁶Zur Vorstellungsveranstaltung wird hochschulöffentlich eingeladen.
- (4) ¹Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. ²Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) ¹Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. ²Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. ²Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. ³Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.

- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Auf Gutachten nach Absatz 5 kann verzichtet werden, wenn drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören und diese bei allen Sitzungen der Berufungskommission anwesend sind und an der Aussprache und an den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages mitwirken.

§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungs-vorschlag, Ruferteilung

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungs-vorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) ¹Bei gemeinsamen Berufungs- oder Bestellungsverfahren einer Leibniz Forschungsschule mit einer kooperierenden Fakultät wird der Berufungs- oder Bestellungs-vorschlag vom Fakultätsrat und dem Rat der Leibniz Forschungsschule beschlossen und mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vorgelegt. ²Besteht über den Berufungs- oder Bestellungs-vorschlag kein Einvernehmen, haben der Fakultätsrat und der Rat der Leibniz Forschungsschule ihre Entscheidung zu begründen und die Empfehlung der Berufungskommission über das Präsidium dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten. ³Das Präsidium entscheidet danach abschließend über den Berufungsvorschlag. ⁴Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz 3.
- (3) ¹Bei Berufungsvorschlägen und bei Bestellungs-vorschlägen für Juniorprofessuren mit Tenure Track bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. ²Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungsvorschlag oder den Bestellungs-vorschlag. ³Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) ¹Bei Bestellungs-vorschlägen von Juniorprofessuren ohne Tenure Track entscheidet das Präsidium abschließend. ²Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.
- (5) ¹Beim Absehen von einer Ausschreibung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 9, § 10 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 dieser Ordnung können der Senat, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und der Stiftungsrat bereits bei der Entscheidung über das Absehen von der Ausschreibung und über die Freigabe ihr Einvernehmen mit einem entsprechenden Berufungsvorschlag des Fakultätsrats erteilen. ²Dieses Einvernehmen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium dem Berufungsvorschlag ebenfalls zustimmt. ³Die Zustimmung des Stiftungsrats zur Freigabe ist notwendig, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entsprechen sollte.
- (6) ¹Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungs-vorschlag erteilt das Präsidium den Ruf. ²Vor einer Ruferteilung sind länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land Niedersachsen in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.

§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und b NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt. ²Abweichend umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.
- (2) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter einen Ruf auf eine Professur an einer deutschen Universität oder auf eine entsprechende Professur an einer ausländischen Hochschule erhalten hat und mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an der LUH gehalten werden soll und der Senat zustimmt, wird das Berufungsverfahren analog § 10 Absatz 1 durchgeführt.

§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 NHG)

- (1) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.
- (2) ¹Wird von einer Ausschreibung abgesehen, um eine Professorin oder einen Professor der BesGr. W2, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten, kann das Präsidium auf das verbindliche Vorgespräch mit der Fakultät verzichten. ²Der Fakultätsrat beschließt den Freigabeantrag, den Verzicht auf Ausschreibung und den Berufungsvorschlag. ³Ein Profilpapier ist entbehrlich bei inhaltlich gleichbleibender Professur. ⁴Der Berufungsvorschlag umfasst nur den Namen einer zu berufenden Person. ⁵Das Präsidium beschließt über den Freigabeantrag, den Ausschreibungsverzicht sowie den Berufungsvorschlag mit dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Senats zur Freigabe, zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag und des Einvernehmens des Stiftungsrats zum Ausschreibungsverzicht sowie zum Berufungsvorschlag. ⁶Sollte die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung entsprechen, bedarf es auch des Einvernehmens des Stiftungsrats zur Freigabe der Professur.

§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit oder zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit der BesGr. W2 auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 3 NHG) nach positiver Tenure-Track-Evaluation

¹Im Fall einer positiven Tenure-Entscheidung bedarf es keiner erneuten Freigabe. ²Es wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ³Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.

§ 12 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)

- (1) ¹Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. ²Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. ³Zusätzlich ist die pädagogisch-didaktische Eignung der zu berufenden Person durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan zu bestätigen. ⁴Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) ¹Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. ²Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

§ 13 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Besetzung einer nach BesGr. W3 bewerteten Professur unter Berücksichtigung des zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und der Leibniz Universität abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts zur Berufung einer aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Leistungen in herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeit an deren Berufung die Hochschule zur Stärkung ihrer Qualität oder ihres Profils ein besonderes Interesse hat (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NHG).

- (1) ¹Als in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeiten gelten Personen mit außergewöhnlich hoher wissenschaftlicher Qualität und Relevanz und sehr hoher internationaler Sichtbarkeit und Reputation. Hierfür sind Kriterien heranzuziehen, die in der Gesamtschau die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen dieser Persönlichkeit widerspiegeln. ²Diese Kriterien sind
1. die Auszeichnung mit einem hochrenommierten Wissenschaftspreis (Nobel-Preis, Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis, Greve-Preis der Leopoldina, Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis und Fields Medaille)

2. eine Funktion als Sprecherin und Sprecher hochkompetitiver interdisziplinärer Verbundforschungsprojekte, wie Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche in Verbindung mit außergewöhnlich hohen Drittmiteinnahmen und einer außergewöhnlich hohen Publikationsleistung durch zahlreiche peer review Publikationen als Allein-, Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor in hochgerankten Fachzeitschriften mit hohem Impact Faktor oder Listung als Highly Cited Researcher
3. der Aufbau und/oder die Leitung besonders hochwertig ausgestatteter, leistungsstarker Forschungs- und Entwicklungsbauten oder –zentren oder komplexer Forschungs- oder Entwicklungsinfrastruktur
4. bedeutungsvolle internationale Kooperationen mit weltweit renommierten Standorten bzw. Forschenden oder
5. andere (insbesondere im internationalen Kontext) vergleichbare Kriterien.

³Das zutreffende Kriterium oder die zutreffenden Kriterien sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) ¹Ein besonderes Interesse der Leibniz Universität an der Gewinnung der in herausragender Weise qualifizierten Persönlichkeit liegt vor, wenn die Person mit ihrer Berufung zu folgenden Entwicklungen im Sinne einer Qualitätsverbesserung oder Profilstärkung in Forschung und Lehre beiträgt durch
1. den Aufbau neuer, innovativer Forschungsschwerpunkte oder fachliche Ergänzung bzw. Verstärkung etablierter sowie aufstrebender Forschungsschwerpunkte (bspw. Ergänzung bereits vorhandener Fachexpertise zur Verstärkung von Exzellenzclustern (EC), Sonderforschungsbereichen (SFB))
 2. die Einwerbung von hochkompetitiven, interdisziplinären Verbundprojekten (z.B. EC, SFB) durch Ergänzung der vorhandenen Expertise oder der kritischen Masse
 3. den Ausbau der Forschungsinfrastruktur/-leistungen und der Gewinnung größerer internationaler Sichtbarkeit (bspw. durch Alexander von Humboldt-Professuren oder herausragende Wissenschaftspreisträgerinnen und Wissenschaftspreisträger) oder
 4. andere vergleichbaren Kriterien.

²Die erwartete Stärkung von Qualität oder Profil der Leibniz Universität Hannover ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (3) ¹Auf die Einrichtung einer Berufungskommission wird verzichtet. ²Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person. ³Über die Exzellenz in Wissenschaft oder Kunst und zum Beitrag der zu berufenden Person zur Stärkung von Qualität oder Profil der Leibniz Universität mit Bezug auf die strategische Entwicklungsplanung sind vom Leibniz-Tenure-Board zwei externe Gutachten sachverständiger Personen einzuholen; davon ein Gutachten von einer oder einem internationalen Gutachtenden. ⁴Soll eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der mit einem Wissenschaftspreis nach Absatz 1 Nr. 1 ausgezeichnet wurde, berufen werden, kann in den Gutachten auf die Ausführungen zur wissenschaftlichen Exzellenz verzichtet werden. ⁵Das Leibniz-Tenure-Board gibt unter wesentlicher Berücksichtigung der Gutachten eine Stellungnahme zur Berufbarkeit der Person ab.

⁶Das Präsidium stellt die Berufbarkeit und die Gründe für ein besonderes Interesse an der Berufung dieser Persönlichkeit zur Stärkung von Qualität oder Profil der Hochschule fest und beschließt den Freigabeantrag, den Ausschreibungsverzicht sowie den Berufungsvorschlag mit dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Senats zur Freigabe, zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag und des Einvernehmens des Stiftungsrats zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag.

- (4) Das Präsidium kann den detaillierten Verfahrensablauf in einer Handreichung regeln.

§ 14 Abweichendes Berufungsverfahren bei der Berufung von nebenberuflichen Professorinnen und Professoren aus dem Ausland gemäß § 19 der Grundordnung

- (1) ¹Von einer Ausschreibung wird abgesehen. ²Auf das Einrichten einer Berufungskommission wird verzichtet. ³Die Fakultät schlägt in einem Vorgespräch dem Präsidium eine Professorin oder einen Professor aus dem Ausland zur Berufung auf eine nebenberufliche Professur vor. ⁴Zum Vorgespräch sind das Profilpapier und das Curriculum vitae einschließlich Schriftenverzeichnis einzureichen. ⁵Stimmt das Präsidium diesem Vorschlag grundsätzlich zu, beschließt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag. ⁶Der Berufungsvorschlag ist zu begründen. Insbesondere ist zu begründen, was die vorgeschlagene Person zur Profilbildung der Leibniz Universität beitragen wird und dass die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 25 NHG erfüllt werden. ⁷Die Beurteilung der Forschungsleistungen erfolgt durch externe Begutachtung anhand von zwei strukturierten Gutachten (mindestens ein Gutachten von einer Gutachterin oder einem Gutachter aus dem Ausland). ⁸Die Beurteilung der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolgt in der Regel durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät an der die Professur eingerichtet wird. ⁹Die Handreichungen von Senat und Präsidium für die Fakultäten zur Berufung von Professorinnen und Professoren aus dem Ausland für nebenberufliche Professuren an der LUH sowie zum Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren sind im gesamten Verfahren zu beachten.

- (2) Dem Berufungsvorschlag der Fakultät sind das Profilpapier, das Curriculum vitae einschließlich Schriftenverzeichnis, Patente, Wissenschaftspreise und Nachweise zur pädagogisch-didaktischen Eignung, die Stellungnahme der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans zur pädagogisch-didaktischen Eignung sowie die zwei externen, strukturierten Gutachten zu den Forschungsleistungen und eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zum Berufungsvorschlag beizufügen.
- (3) Das Präsidium beschließt den Berufungsvorschlag im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat nach einer Stellungnahme des Senats und erteilt den Ruf.

§ 15 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn ein gemeinsames Berufungsverfahren mit außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Thüringer Modell (§ 26 Abs. 8 Satz 2 NHG) durchgeführt wird

- (1) Auf eine Ausschreibung kann abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG verzichtet werden, wenn eine Person berufen werden soll, die bereits an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt ist.
- (2) Das Präsidium kann beim verbindlichen Vorgespräch dem Antrag der Fakultät auf Freigabe der Professur und dem Antrag auf Absehen von einer Ausschreibung mit dem Vorbehalt zustimmen, dass diese Beschlüsse von Senat und Stiftungsrat bestätigt werden.
- (3) ¹Die Fakultät führt nach dem verbindlichen Vorgespräch ein Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durch. ²Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats nur eine Person.
- (4) ¹Nachdem der Senat zur Freigabe der Professur, zum Ausschreibungsverzicht und zum Berufungsvorschlag Stellung genommen hat, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat über den Berufungsvorschlag. ²Der Stiftungsrat erklärt gleichzeitig sein Einvernehmen zum Ausschreibungsverzicht. ³Zusätzlich ist die Zustimmung des Stiftungsrats zur Freigabe erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Absatz 3 NHG verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren entspricht.

§ 16 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.05.2024 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende geänderte Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „Tenure-Track-Verfahren“ beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Leibniz Universität Hannover im „Tenure-Track-Verfahren“

§ 1 Ziele

¹Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere im Nachwuchsbereich, eine attraktive Karriereperspektive an der Leibniz Universität Hannover eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler langfristig an die Leibniz Universität Hannover zu binden. ²Die vorliegende Ordnung regelt die Abläufe des Tenure-Track-Verfahrens an der Leibniz Universität. ³Dabei sollen die Grundsätze der Transparenz und Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure Track nach W2 oder W3 unbefristet,

denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren).

²Entscheidungen über die Besetzung einer Professur auf Lebenszeit nach dem Tenure-Track-Verfahren erfolgen nach dieser Ordnung.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren nach dieser Ordnung gelten die „Allgemeinen Verfahrensvorschriften“ der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 4 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

- (1) Das Verfahren auf Freigabe von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track erfolgt nach den Regelungen der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Zum verbindlichen Vorgespräch legt das Dekanat eine Analyse zum potenziellen Bewerberfeld vor, die insbesondere den Nachwuchsbereich einschließt.
- (3) Im Freigabeantrag sind Auswahlkriterien für die Besetzung der Tenure-Track-Professur sowie Evaluationskriterien für die Gewährung von Tenure entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren (im folgenden Handreichung Tenure-Track-Verfahren genannt) zu definieren.
- (4) ¹Das Dekanat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium die für die Verstetigung vorgesehene Planstelle und erstellt ein Finanzierungskonzept. ²Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle soll in der Regel spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen.
- (5) ¹Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. ²Auf die Gewährung von Tenure nach positiver Evaluation wird hingewiesen.
- (6) ¹Tenure-Track-Stellen werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover besetzt. ²An den Bestellungs- oder Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und soweit es vom fachlichen Profil der Juniorprofessur oder Professur geboten erscheint, auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

- (7) ¹Juniorprofessuren (W1) mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden zunächst befristet auf drei Jahre ausgeschrieben mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu drei Jahre nach positiver Zwischenevaluation. ²Es gelten die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen gemäß NHG. ³Darüber hinaus sollen die Bewerberinnen und Bewerber über Forschungserfahrungen aus einer mindestens einjährigen Postdoc-Phase verfügen und müssen ein hohes wissenschaftliches Potenzial haben. ⁴Juniorprofessuren sind zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen auszustatten.
- (8) ¹Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben. ²Es gelten die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen gemäß NHG.
- (9) ¹Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit hohem Potenzial richten. ²Interne Bewerberinnen und Bewerber können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich tätig waren.
- (10) Im Tenure-Track-Verfahren gelten die Gleichstellungsstandards sowie wie die Ziele zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Leibniz Universität Hannover zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Frauen und Männer.

§ 5 Bewertungskriterien für das Evaluationsverfahren

- (1) ¹Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist wissenschaftliche Exzellenz. ²Dies soll insbesondere an folgenden Bewertungskriterien festgestellt werden:
- a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit, Drittmittelinwerbung, Preise/Auszeichnungen; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden.
 - b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden, den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende, Lehrpreise.
- ³Darüber hinaus sollen weitere Kriterien, wie beispielsweise Führungskompetenz, berücksichtigt werden. ⁴Das Nähere regelt die Handreichung Tenure-Track-Verfahren.
- (2) ¹Die Evaluationskriterien sind in dem jeweils zugrundeliegenden Freigabeantrag zu benennen. ²In der Berufungsvereinbarung werden die für die Tenure Evaluation zugrundeliegenden Evaluationskriterien vereinbart.

§ 6 Zwischenevaluation einer Juniorprofessur; Zwischenbericht W2-Tenure-Track-Professur

- (1) ¹Für Juniorprofessuren mit Tenure Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. ²Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und ist Grundlage für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu weitere drei Jahre, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre dies rechtfertigen. ³Die Zwischenevaluation wird nach der „Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Leibniz Universität Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. ⁴Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation.
- (2) ¹Bei W2-Tenure-Track-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vor, der sich an den Evaluationskriterien für die Tenure-Track-Evaluation orientiert. ²Die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person führt auf der Grundlage des Zwischenberichtes ein strukturiertes Statusgespräch, das zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen sowie zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte beitragen soll. ³Auf begründeten Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors kann das Statusgespräch vorgezogen werden, frühestens jedoch Mitte des zweiten Beschäftigungsjahres. ⁴Über das Gespräch wird ein strukturiertes Protokoll angefertigt. ⁵Näheres dazu regelt die Handreichung Tenure-Track-Verfahren.

§ 7 Tenure-Track-Evaluation

- (1) Die Tenure Evaluation dient der Überprüfung der Leistungen in Forschung und Lehre zur Feststellung der Berufbarkeit auf eine Lebenszeitprofessur gemäß § 25 NHG sowie der in der Berufungsvereinbarung geregelten Zielvorgaben.

- (2) ¹Das Tenure-Track-Evaluationsverfahren wird ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors eingeleitet. ²Dem Antrag sind von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor ein Selbstbericht entsprechend der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren und die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluationen beizufügen. ³Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. ⁴Sie holt dazu eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Studienkommission zur Lehre und eine Stellungnahme der Leibniz School of Education (LSE) bei lehramtsrelevanten Fächern ein. ⁵Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.
- (3) ¹Sollten die vereinbarten Evaluationskriterien für die Tenure-Track-Evaluation vorzeitig erfüllt sein, kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der Professorin oder des Professors das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen der Durchführung einer vorzeitigen Tenure-Track-Evaluation zustimmen. ²§ 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, die Professorin oder der Professor kann auf die Durchführung der Tenure Track-Evaluation verzichten. Den Verzicht hat sie oder er schriftlich gegenüber der Fakultät zu erklären.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Die Tenure-Track-Evaluation basiert auf nationalen und internationalen Standards, transparenten Bewertungskriterien und der Einbeziehung externer Expertise.
- (2) ¹Zur Durchführung der Evaluation richtet der Fakultätsrat eine Evaluationskommission ein, die ohne die Beteiligung von externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ansonsten wie eine Berufungskommission entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammengesetzt wird. ²Die Kommission muss keine Gutachten einholen. ³Sie gibt gegenüber dem Fakultätsrat einen Bericht ab, dessen inhaltliche Ausgestaltung sich nach der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren richtet.
- (3) ¹Der Fakultätsrat reicht auf der Grundlage des Berichts der Evaluationskommission einen Vorschlag auf Gewährung oder Ablehnung von Tenure ein. ²Diesen Vorschlag reicht der Fakultätsrat zusammen mit dem Bericht der Evaluationskommission, einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Studienkommission zur Lehre und bei lehramtsrelevanten Fächern einer Stellungnahme der Leibniz School of Education (LSE) beim Präsidium ein. ³Bei der Gewährung von Tenure sollen beim Präsidium gleichzeitig der Beschluss über den Ausschreibungsverzicht und den Berufungsvorschlag sowie eine Stellungnahme hierzu von der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (4) ¹Die Forschungsleistungen werden zusätzlich von einem fakultätsübergreifenden unabhängigen Expertengremium, dem Leibniz-Tenure-Board, evaluiert. ²Hierzu werden zwei externe Gutachten eingeholt, die nach Maßgabe der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zu strukturieren sind. ³Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch das Leibniz-Tenure-Board. ⁴Es sollte sich in der Regel um internationale Gutachterinnen und Gutachter handeln. ⁵§ 4 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Die Gutachtenden erhalten vom Leibniz-Tenure-Board den Selbstbericht, die in der Berufsvereinbarung für die Tenure Evaluation vereinbarten Evaluationskriterien und erwartbaren Leistungen sowie den Fragenkatalog für die Anfertigung der Gutachten. ⁷Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist die Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befähigung in Berufungsverfahren zu beachten.
- (5) ¹Die Stellungnahme des Leibniz-Tenure-Board an das Präsidium umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung. ²Unter Berücksichtigung des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors bzw. der Professorin oder des Professors und der externen Gutachten gibt das Leibniz Tenure-Board eine Empfehlung an das Präsidium, die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit zu befürworten oder abzulehnen.

§ 9 Leibniz-Tenure-Board

- (1) ¹Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Leibniz-Tenure-Board soll aus jeweils zwei auswärtigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Wissenschaftsclustern „Ingenieurwissenschaften“, „Naturwissenschaften“ und „Geistes- und Sozialwissenschaften“ bestehen.

- (3) ¹Den Vorsitz des Leibniz-Tenure-Board führt die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident ohne Stimmrecht. ²Bei Verhinderung wird sie oder er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (4) ¹Die Sitzungen des Leibniz-Tenure-Board finden bei Bedarf statt, sofern Tenure-Track-Entscheidungen anstehen. ²Die Sitzungen können beispielsweise auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Leibniz-Tenure-Board unterliegen der Schweigepflicht. ²Die Kriterien des Senats und Präsidiums zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren sind vor Entscheidungen des Leibniz-Tenure-Board zu beachten. ³Die Verfahrensvorschriften für Kommissionen nach § 6 der Berufsordnung sind, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Regelungen ergeben, analog anzuwenden.

§ 10 Evaluationsentscheidung

- (1) ¹Das Präsidium beschließt die Gewährung oder Ablehnung von Tenure und bei der Gewährung von Tenure den Ausschreibungsverzicht und den Berufungsvorschlag auf die unbefristete Professur. ²Diese Beschlüsse trifft das Präsidium auf Basis des Beschlusses des Fakultätsrats, der Stellungnahme und Empfehlung des Leibniz-Tenure-Boards sowie der Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. ³Die Beschlüsse nach Satz 1 und 2 erfolgen vorbehaltlich einer Stellungnahme des Senats und des Einvernehmens mit dem Stiftungsrat.
- (2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der Berufsordnung der Leibniz Universität Hannover.

§ 11 Absehen von einer Tenure Evaluation und vorzeitige Berufung auf eine W2- oder W3-Professur auf Dauer

- (1) ¹Das Präsidium kann beschließen, dass ein gleichwertiger Ruf auf eine Universitätsprofessur oder herausragende wissenschaftliche Leistungen (z.B. Einwerbung eines ERC Grants) als positive Evaluation analog einer Tenure-Track-Evaluation gemäß §§ 7 bis 9 gewertet wird bzw. werden. ²Das Berufungsverfahren auf eine unbefristete Professur an der Leibniz Universität kann in diesem Fall vorzeitig erfolgen.
- (2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 2 kann der Fakultätsrat auf das Einrichten einer Evaluationskommission verzichten. ²Dem Beschluss des Fakultätsrats über das Absehen von einer Tenure Evaluation und die Gewährung von Tenure ist eine Stellungnahme der Fakultät beizufügen. ³Die Stellungnahme der Fakultät soll nach der Handreichung Tenure-Track-Verfahren verfasst bzw. strukturiert werden. ⁴Von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor bzw. der Professorin oder dem Professor sind die in der Handreichung Tenure-Track-Verfahren aufgeführten Unterlagen einzureichen. ⁵Bei der Gewährung von Tenure sollen beim Präsidium gleichzeitig der Beschluss zum Ausschreibungsverzicht, der Berufungsvorschlag sowie die Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (3) ¹Das Leibniz-Tenure-Board kann für seine Stellungnahme und Empfehlung an das Präsidium abweichend von § 8 Absatz 4 auf das Einholen von zwei externen Gutachten verzichten. ²Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll das Leibniz Tenure-Board in seiner Stellungnahme auf Grundlage der von der Fakultät im Freigabeantrag formulierten Leistungen zur Anerkennung der Habilitationsadäquanz feststellen, ob habilitationsäquivalente Leistungen erbracht wurden.
- (4) Das weitere Verfahren regelt § 10.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.12.2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie vom 18.09.2020 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 03.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 18.09.2020,
mit Änderungen vom 10.08.2021 und 02.09.2022 (berichtigt am 14.03.2023)**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20

vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabil- der der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hinter- gründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlich- keitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken er- forderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwa- chung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfin- den, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Vi- deoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Video- aufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe er- bracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von der oder dem Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,2 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Meteorologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Diese Prüfungsordnung tritt zum 30.09.2027 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden. ³Bachelorarbeiten müssen bis spätestens zum 30.04.2027 angemeldet werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Meteorologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a: Kernmodule

Anlage 1.1.b: Erweiterte Grundlagen Meteorologie

Anlage 1.1.c: Bereich Theoretische Physik

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Experimentalphysik

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a: Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich

Anlage 1.3.b: Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Meteorologie

Falls nicht anders in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog vermerkt ist, gelten die folgenden Richtwerte für die Dauer von Prüfungen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern. Diese Richtwerte gelten nicht für Wahlmodule (Anlage 1.3) anderer Fakultäten.

Bei parallel in mehreren Sprachen angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen die Studierenden frei wählen, an welcher Veranstaltung sie teilnehmen.

Die Wahl zwischen den möglichen Prüfungsformen treffen die jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten.

Anlage 1.1: PflichtmoduleAnlage 1.1.a: Kernmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Mathematik 1: Lineare Algebra	Mathematik 1: Lineare Algebra	1		Ü	K (unbenotet)	8
Mathematik 2: Analysis	Mathematik 2: Analysis	2		Ü	K (unbenotet)	10
Angewandte Mathematik	Numerik A	3		Ü	K	8
	Stochastik A oder Umweltdatenanalyse	3 oder 2		Ü	K	
Programmieren	Einführung in das Programmieren	3		Ü	-	4
Grundpraktikum Experimentalphysik A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2		LÜ	-	4
Grundpraktikum Experimentalphysik B	Grundpraktikum II: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	3		LÜ	-	4
Einführung in die Meteorologie und Klimatologie	Einführung in die Meteorologie	1		Ü	K oder MP	12
	Einführung in die Klimatologie	2		Ü		
Strahlung	Strahlung I	3		Ü	K oder MP	8
	Strahlung II	4		Ü		
Wolkenphysik	Wolkenphysik	5		Ü	K oder MP	4
Instrumenten- praktikum	Instrumentenpraktikum	5		LÜ	-	6
Theoretische Meteorologie	Thermodynamik und Statik	3		Ü	-	12
	Kinematik und Dynamik	4		Ü	K oder MP	
	Turbulenz und Diffusion	4		Ü		
Synoptische Meteorologie	Synoptische Meteorologie I Synoptische Meteorologie II	4-6		2SL	-	8
Studium und Beruf	Einführung in das Studium der Meteorologie Berufskundliches Praktikum	1-3		1 SL	-	5
Meteorologische Exkursion I	Meteorologische Exkursion I	4-6		1 SL	-	2
Summe						95

Anlage 1.1.b: Erweiterte Grundlagen Meteorologie

Im Modul "Erweiterte Grundlagen Meteorologie" ist ein Programmierpraktikum verpflichtend zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	LP
Erweiterte Grundlagen Meteorologie	Turbulenz II	4-6		5 SL	2 x MP	20
	Atmosphärische Konvektion					
	Simulation turbulenter Strömungen mit LES-Modellen					
	Agrarmeteorologie					
	Lokalklimate					
	Numerische Wettervorhersage					
	Fernerkundung I					
	Fernerkundung II					
	Schadstoffausbreitung					
	Programmierpraktikum zur Numerischen Wettervorhersage					
	Numerisches Praktikum zur Simulation turbulenter Strömungen mit LES-Modellen					
	Programmierpraktikum zur Simulation der atmosphärischen Grenzschicht					
	Erweitertes Programmierpraktikum					
	Energiemeteorologie					
	Spezielle Themen der Meteorologie					
Summe						20

Anlage 1.1.c: Bereich Theoretische Physik

Die Studierenden wählen entweder die Module „Mathematische Methoden der Physik“ und „Theoretische Elektrodynamik“ oder die Module "Theoretische Physik A" und "Theoretische Physik B".

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematische Methoden der Physik	Vorlesung und Übung Mathematische Methoden der Physik	3	-	Ü	K (unbenotet)	7
Theoretische Elektrodynamik	Vorlesung und Übung Theoretische Elektrodynamik	4		Ü oder K	-	7
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	3	-	Ü	K (unbenotet)	7
Theoretische Physik B	Vorlesung und Übung Theoretische Physik B	4		Ü	K (unbenotet)	7
Summe						14

Anlage 1.2: WahlpflichtmoduleAnlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Experimentalphysik

Es sind 20 Leistungspunkte aus den folgenden drei Modulen zu erbringen, entweder aus dem Modul "Experimentalphysik für Meteorologie" oder aus den beiden Modulen "Experimentalphysik Teil 1" und "Experimentalphysik Teil 2 Meteorologie".

Voraussetzung für die Prüfung in "Experimentalphysik für Meteorologie" ist der Erwerb von drei Studienleistungen im Modul "Experimentalphysik für Meteorologie".

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Experimentalphysik für Meteorologie	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1		Ü	MP	20
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3		Ü		
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1		Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Experimentalphysik Teil 2 Meteorologie	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3		Ü	MP	6
Summe						20

Anlage 1.3: WahlmoduleAnlage 1.3.a: Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich

Aus den folgenden Modulen ist ein Modul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Naturwissenschaftlicher Wahlbereich - Biologie	Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Modulen sind zu wählen: - Grundlagen der Ökologie - Pflanzenbau: Zierpflanzenbau, Exkursion - Spezielle Botanik	1-6		2 SL	-	12
Naturwissenschaftlicher Wahlbereich - Hydrologie	Zwei Veranstaltungen sind zu wählen: -Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft -Hydrogeologie der Umweltschadstoffe -Hydrologische Extreme -Windenergietechnik I	1-6		2 SL	-	12
Naturwissenschaftlicher Wahlbereich - Geographie	Zwei Veranstaltungen sind zu wählen: -Einführung in die Geographie -Grundlage der physischen Geographie/Geoökologie - -Grundlagen der Humangeographie - Sozialgeographie -Landschaftshaushalt -Landschaftsstruktur - Fachmethodik II	1-6		2 SL	-	12
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich - Informatik	Zwei Veranstaltungen sind zu wählen: -Datenstrukturen und Algorithmen -Grundlagen der theoretischen Informatik -Grundlagen digitaler Systeme	1-6		2 SL	-	12
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich - Maschinenbau	Zwei Veranstaltungen sind zu wählen: -Strömungsmechanik -Thermodynamik I -Werkstoffkunde I -Werkstoffkunde II -Numerical Methods in Fluid Dynamics	1-6		2 SL	-	12
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich - Mathematik	Zwei Veranstaltungen sind zu wählen: -Mathematik für Physiker II -Stochastik A -Stochastik B	1-6		2 SL	-	12
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich - Physik	Zwei Veranstaltungen sind zu wählen: - Vorlesung und Übung Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie - Vorlesung und Übung Einführung in die Quantentheorie - Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen - Vorlesung und Übung Festkörperphysik I	1-6		2 SL	-	12
Spezieller - Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich	Spezielle Auswahl von Lehrveranstaltungen im Bereich Naturwissenschaft und Technik im Umfang von mindestens 12 LP auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ.	1-6		2 SL	-	12
Summe						12

Anlage 1.3.b: Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Schlüsselkompetenzen	Wissenschaftliches Schreiben	5		1 SL	-	4
	Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Leibniz Language Centre oder des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten. Außerdem können Computerkurse aus dem Lehrangebot der Informatik und des LUIS belegt werden. Alternative Computerkurse können auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ belegt werden.	ab 1		1 SL	-	
Summe						4

Anlage 1.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 90 LP	1 SL	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen**Anlage 2.1: Definitionen****Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet.

²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklassse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach §3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.12.2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmeteorologie vom 08.09.2022 beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 26.06.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmeteorologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 08.09.2022 (berichtigt am 29.09.2023)**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Die Technische Universität Braunschweig und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsenden jeweils einen in der Lehre für den Bachelorstudiengang Umweltmeteorologie tätiges Mitglied mit beratender Stimme. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, der Technischen Universität Braunschweig und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiertes, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von der oder dem Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg an einem an der Bachelorausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Technischen Universität Braunschweig oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann auf der Homepage der Gottfried Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,2 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Auf der Urkunde werden die Namen und Logos der drei anbietenden Universitäten genannt. ⁴Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Umweltmeteorologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, dass nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden von dem nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Umweltmeteorologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Meteorologie

Anlage 1.2.b: Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften, Umwelt- und Naturwissenschaften

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a: Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Umweltmeteorologie

Falls nicht anders in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog vermerkt ist, gelten die folgenden Richtwerte für die Dauer von Prüfungen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.

Die Prüfungsform PJ hat für Module aus Vorlesungen und Übungen einen Umfang von mindestens 20h, maximal aber von 90h. Innerhalb dieses Rahmens soll der Umfang 3 - 5 Stunden pro Leistungspunkt betragen. Bei parallel in mehreren Sprachen angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen die Studierenden frei wählen, an welcher Veranstaltung sie teilnehmen.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Einführung in die Meteorologie	Vorlesung Grundlagen der Meteorologie	1	-	-	K oder MP	10
	Vorlesung Analyse und Darstellung meteorologischer Daten	1	-	-		
	Übung Einführung in die Meteorologie	1	-	Ü		
Klimatologie	Vorlesung und Übung Klimatologie	2	-	Ü	K oder MP	5
Theoretische Meteorologie I	Vorlesung und Übung Thermodynamik und Statik der Atmosphäre	3	-	Ü	K oder MP	8
	Vorlesung und Übung Atmosphärische Dynamik	3	-	Ü		
Theoretische Meteorologie II	Vorlesung und Übung Atmosphärische Turbulenz	4	-	Ü	K oder MP	8
	Vorlesung und Übung Atmosphärische Grenzschicht	4	-	Ü		
Chemie der Atmosphäre	Vorlesung Chemie der Atmosphäre	3	-	-	K oder MP	3
Grundlagen der atmosphärischen Strahlung	Vorlesung und Übung Grundlagen der atmosphärischen Strahlung	3	-	Ü	K oder MP	5
Regenerative Energien	Vorlesung Erneuerbare Energien und Energiesysteme	4	-	-	K oder MP	8
	Vorlesung Energiemeteorologie	4	-	-		
	Projekt Windparkplanung	4	-	Eine Studienleistung		
Experimentelle Grenzschicht-meteorologie I	Methodische Grundlagen der Mikrometeorologie	4	-	-	VbP	6
	Geländeübung Mikrometeorologie	4	-			
Lokalklima	Vorlesung und Übung Stadtklimatologie	5	-	-	K oder MP	8
	Vorlesung und Übung Agrarmeteorologie	5	-	Eine Studienleistung		

Numerische Grenzschicht-meteorologie	Vorlesung und Übung Programmieren in Fortran	5	-	Eine Studienleistung		5
	Numerisches Praktikum zur Simulation der atmosphärischen Grenzschicht	5	-		VbP	
Experimentelle Grenzschicht-meteorologie II	Experimentelle Grenzschichtmeteorologie	6	-	-	VbP	5
	Geländekampagne zur Grenzschichtmeteorologie	6	-	-		
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	Vorlesung und Übung Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	1	-	-	K / VbP	8
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	Vorlesung und Übung Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	2	-	-	K / VbP	8
Physik für Umweltmeteorologie	Vorlesung und Übung Experimentalphysik für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie I	1	-	K	-	12
	Vorlesung und Übung Experimentalphysik für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie II	2	-	--	K	
	Physikpraktikum für Umweltmeteorologie	1, 2	-	Eine Studienleistung	-	
Computergestützte Numerik für Ingenieure	Vorlesung und Übung Computergestützte Numerik für Ingenieure	2	-	Eine Studienleistung	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	5
Stochastik für Ingenieure	Vorlesung und Übung Stochastik für Ingenieure	3	-	Eine Studienleistung	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	5
Thermodynamik	Vorlesung und Übung Thermodynamik	3	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	3
Grundlagen der Hydrologie- und Wasserwirtschaft	Vorlesung und Übung Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	6	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Fluidmechanik II	Vorlesung und Übung Fluidmechanik II	4	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Grundlagen der Bauphysik	Vorlesung und Übung Grundlagen der Bauphysik I	4	-	-	K/KA/MP (40%) + K/KA/MP (60%)	5
	Vorlesung und Übung Grundlagen der Bauphysik II	5	-	-		
GIS für Geo- und Umweltwissenschaften	Übung GIS für Geo- und Umweltwissenschaften	1	-	Eine Studienleistung	-	5
Umweltbiologie und -chemie	Vorlesung und Übung Umweltbiologie und -chemie	2	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	5
Summe						139

Anlage 1.2: WahlpflichtmoduleAnlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Meteorologie

In Anlage 1.2.a sind mindestens 10 LP zu erbringen

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Biometeorologie	Vorlesung und Übung Biometeorologie	Ab 4	-	Ü	-	4
Numerisches Praktikum zu Schadstoffausbreitung	Numerisches Praktikum zu Schadstoffausbreitung	6	-	Eine Studienleistung	-	3
Numerisches Praktikum zur Wettervorhersage	Numerisches Praktikum zur Wettervorhersage	Ab 4	-	Eine Studienleistung	-	3
Synoptische Meteorologie für Umweltmeteorologie	Vorlesung Synoptische und Mesoskalige Meteorologie +	Ab 4	-	-	-	7
	Übungen zur Synoptischen Meteorologie mit NinJo			Ü		
Wolkenphysik	Vorlesung und Übung Wolkenphysik	Ab 4	-	Ü	-	4
Flugmeteorologie	Vorlesung und Übung Flugmeteorologie	4	-	Eine Studienleistung	-	5
Experimentelle Strahlung	Vorlesung und Übung Experimentelle Strahlung	4 oder 6	-	Ü	-	4
Fernerkundung der Atmosphäre	Vorlesung und Übung Fernerkundung der Atmosphäre I	3 oder 5	-	Ü	-	8
	Vorlesung und Übung Fernerkundung der Atmosphäre II	4 oder 6	-	Ü		
Treibhausgas-austauschprozesse	Treibhausgas-austauschprozesse	5	-	Eine Studienleistung	-	3
Berufskundliches Praktikum für Umweltmeteorologie	Berufskundliches Praktikum	3-6	-	Eine Studienleistung	-	5
Summe						10-16

Anlage 1.2.b: Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften, Umwelt- und Naturwissenschaften

In Anlage 1.2.b sind mindestens 10 LP zu erbringen

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Fernerkundung für Umweltmeteorologie	Vorlesung und Übung Fernerkundung	3-6	-	Ü	MP	5
Umweltdatenanalyse	Vorlesung und Übung Umweltdatenanalyse	4	-	-	K/MP (50%) + VbP (50%)	6
Wasserbau und Küsteningenieurwesen	Vorlesung und Übung Wasserbau und Küsteningenieurwesen	5	-		K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Bautechnik für Umweltmeteorologie	Grundlagen der Baukonstruktion	2-6	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	5
	Vorlesung und Übung CAD für Bauingenieure		-		K/KA/MP/HA/PJ/VbP	
Ökologie und Naturschutz für Umweltmeteorologie	Vorlesung und Übung Ökologie und Naturschutz	3-6		-	K (45) oder MP	5
Naturschutz und Landschaftsplanung für Umweltmeteorologie	Vorlesung und Übung Naturschutz und Landschaftsplanung	3-6		-	K (60) oder MP	5
Grundlagen der Verkehrs-, Stadt-, und Regionalplanung	Vorlesung und Übung Grundlagen der Verkehrsplanung	3-6	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
	Vorlesung und Übung Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung		-			
Straßenbau und Straßenerhaltung	Vorlesung und Übung Straßenbau und Straßenerhaltung	3-6	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1	3-6	-	1	K 60 oder VbP	8
	Übung GIS B Teil 2		-	1	K 60 oder VbP	
Mathematische Methoden der Physik	Vorlesung und Übung Mathematische Methoden der Physik	1-6	-	Ü	K oder MP	7
Physikpraktikum für Umweltmeteorologie B	Physikpraktikum für Umweltmeteorologie B	3-6	-	1	-	4
Summe						10-16

Anlage 1.3: WahlmoduleAnlage 1.3.a: Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Schlüsselkompetenzen	Wissenschaftliches Schreiben	5		Eine Studienleistung	-	2
	Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Leibniz Language Centre oder des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten. Außerdem können Computerkurse aus dem Lehrangebot der Informatik und des Rechenzentrums belegt werden. Alternative Computerkurse können auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ belegt werden.	ab 1		Eine Studienleistung	-	2
Summe						4

Anlage 1.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 90 LP	Eine Studienleistung	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen**Anlage 2.1: Definitionen****Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet.

²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklassse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.12.2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie vom 18.09.2020 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 03.07.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 18.09.2020,
mit Änderungen vom 10.08.2021 und 02.09.2022 (berichtigt am 14.03.2023)**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiertes, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen zwölf Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlusssdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,1 und ist die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Meteorologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Meteorologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a: Fortgeschrittene Meteorologie

Anlage 1.1.b: Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Meteorologie

Anlage 1.2.b: Zusätzliche Sprachkompetenz

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.1: Wahlfach Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.3.2: Wahlfach Chemie

Anlage 1.3.3: Wahlfach Elektrotechnik

Anlage 1.3.4: Wahlfach Geographie

Anlage 1.3.5: Wahlfach Geowissenschaften, Geodäsie, Geoinformatik und Hydrologie

Anlage 1.3.6: Wahlfach Informatik

Anlage 1.3.7: Wahlfach Maschinenbau

Anlage 1.3.8: Wahlfach Mathematik

Anlage 1.3.9: Wahlfach Physik

Anlage 1.3.10: Wahlfach Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.3.11: Wahlfach Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechsler und Quereinsteiger

Anlage 1.3.12: Spezielles Wahlfach

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“ und Forschungsphase

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Meteorologie

Falls nicht anders in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog vermerkt ist, gelten die folgenden Richtwerte für die Dauer von Prüfungen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern. Diese Richtwerte gelten nicht für Wahlmodule (Anlage 1.3) anderer Fakultäten.

Bei parallel in mehreren Sprachen angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen die Studierenden frei wählen, an welcher Veranstaltung sie teilnehmen. Die Abkürzung SWS steht für Semesterwochenstunden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule1.1.a: Fortgeschrittene Meteorologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Seminare zur fortgeschrittenen Meteorologie	Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie I	1		-	VbP	10
	Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie II	2		-	VbP	
Fortgeschrittenen- praktikum	Fortgeschrittenen- praktikum	SoSe		VbP (LÜ)	-	6
Summe						16

1.1.b: Schlüsselkompetenzen

Es müssen insgesamt 4 LP erbracht werden. Als Veranstaltungen zur Schlüsselkompetenz können gewählt werden:

1. aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums, des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten; oder
2. aus dem Angebot der Computerkurse der Informatik und des Rechenzentrums oder
3. auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ alternativen Angeboten von Computerkursen.

Es müssen andere Veranstaltungen belegt werden als im Bachelorstudium.

Falls für die gewählte Lehrveranstaltung der anbietende Bereich keine Studienleistung anbietet, ist ersatzweise eine angebotene Prüfungsleistung als Studienleistung zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	LP
Schlüssel- kompetenzen	Lehrveranstaltung	ab 1		1	-	4
Summe						4

Anlage 1.2: WahlpflichtmoduleAnlage 1.2.a: Wahlpflichtbereich Meteorologie

Die Wahlpflichtmodule beinhalten u. a. Themen aus dem Bereich der numerischen Meteorologie, Umweltmeteorologie und Grenzschichtmeteorologie (z.B. Vorlesungen und Programmierpraktika zur Atmosphärischen Grenzschicht und Konvektion, Schadstoffausbreitung). Die Prüfungen in den Modulen „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie A“ sowie „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie B“ erstrecken sich jeweils über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens 8 LP.

Im Wahlpflichtmodul „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie C“ kann anstelle der sonst vorgesehenen Lehrveranstaltungen ein weiteres Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie eingebracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie A	Zwei entsprechend im Modulkatalog ausgewiesene Lehrveranstaltungen	1, 2		2	MP	8
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie B	Zwei entsprechend im Modulkatalog ausgewiesene Lehrveranstaltungen	1, 2		2	MP	8
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie C	Zwei entsprechend im Modulkatalog ausgewiesene Lehrveranstaltungen	1, 2		2	-	8
Summe						24

Anlage 1.2.b: Zusätzliche Sprachkompetenz

Für Studierende ohne ausreichende Deutschkenntnisse kann nach vorhergehender Beratung durch Beauftragte des nach § 3 zuständigen Organs ein individueller verpflichtender Studienplan erstellt werden. Bestandteil dieses Studienplans kann das Modul Sprachkompetenz Deutsch im Umfang von bis zu 16 LP sein; im gewählten Wahlfach (Anlage 1.3.1 – 1.3.12) müssen dann entsprechend weniger LP erbracht werden.

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Sprachkompetenz Deutsch	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums	ab 1		Gemäß Vorgaben des Anbieters	-	0 - 16
Summe						0 - 16

Anlage 1.3: Wahlmodule

Wahlfächer sind "Betriebswirtschaftslehre", "Chemie", "Elektrotechnik", "Geowissenschaften, Geodäsie, Geoinformatik, Hydrologie", "Geographie", "Informatik", "Maschinenbau", "Mathematik", "Physik" und "Volkswirtschaftslehre", sowie "Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechsler und Quereinsteiger" (nur bei speziellen Voraussetzungen zu wählen) und das „Spezielle Wahlfach“. Eines dieser Wahlfächer entsprechend der Anlage 1.3 wird im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten absolviert.

Einzelne Module können nicht mehrfach verwendet werden.

Von Studierenden ohne ausreichende Deutschkenntnisse nach § 4 Absatz 3, sind in Abhängigkeit vom verpflichtenden Studienplan im gewählten Wahlfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 16 LP zu belegen.

Anlage 1.3.1: Wahlfach Betriebswirtschaftslehre

Aus dem folgenden Angebot sind Module im Umfang von 16 LP zu wählen.

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Vorlesung (2 SWS)	WS		=	K	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Vorlesung (2 SWS)	WS		=	K	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre III	Vorlesung (2 SWS)	SoSe		=	K	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre IV	Vorlesung (2 SWS)	SoSe		=	K	4
Rechnungswesen I	Vorlesung (2 SWS)	WS		=	K	4
Rechnungswesen II	Vorlesung (2 SWS)	SoSe		=	K	4
Summe						16

Anlage 1.3.2: Wahlfach Chemie

Das Wahlfach Chemie besteht aus zwei fest zu belegenden Modulen:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Allgemeine Chemie I für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	Vorlesung und Übung Allgemeine Chemie für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	WS		K	5
Seminar und Praktikum Allgemeine Chemie II für Nanotechnologie, Optische Technologien und Physik	Experimentelle Übung und Seminar zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Nanotechnologie und Physik (5 SWS)	SoSe	SE K 90		5
Summe					10

und zwei Modulen zwischen denen gewählt werden kann:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Chemie der Elemente	Vorlesung und Übung Chemie der Elemente (4 +1 SWS)	SoSe	K 180	-	6
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung und Übung Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen (4 + 1 SWS)	WS	K 180	-	6
Summe					6

Anlage 1.3.3: Wahlfach Elektrotechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	LP
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Vorlesung und Hörsaalübung Grundlagen der elektrischen Messtechnik	2-6 (SoSe)	-	K oder MP	5
Grundlagen der Nachrichtentechnik	Vorlesung und Übung Grundlagen der Nachrichtentechnik	2-6 (SoSe)	-	K	5
Halbleiterelektronik	Vorlesung und Übung Grundlagen der Halbleiterbauelemente (SoSe)	4-6	1	-	8
	Vorlesung und Übung Halbleiterschaltungstechnik (SoSe)		-	K	
Summe					18

Anlage 1.3.4: Wahlfach Geographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35 %)	16
	Vorlesung, Übung Exkursion	2		2	K 150 oder KA (65 %)	

Anlage 1.3.5: Wahlfach Geowissenschaften, Geodäsie, Geoinformatik, Hydrologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
System Erde I	System Erde I	1		-	K	8
System Erde II	System Erde II	2		-	K	8
Hydrologische Extreme	Hydrologische Extreme	ab 1			K oder MP (75%) + VbP (25%)	6
Special Topics in Hydrology: Geostatistics	Special Topics in Hydrology: Geostatistics	ab 1			K oder MP (75%) + VbP (25%)	3
Hydrologie für Meteorologen	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft Statistik Hydrometrisches Praktikum	ab 1		-	K oder MP	10
Wahlmodul Hydrologie für Meteorologen	(Zwei der folgenden Lehrveranstaltungen sind zu wählen) Hydrologie II Hydrological Modelling und Modelling project homework Special Topics I Special Topics II	ab 1		-	K oder MP	6
Digitale Bildverarbeitung	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung Ausgewählte Kapitel der Programmierung	SoSe		2 x Ü	K oder MP	6
Grundlagen der Geoinformatik und Raumplanung	Einführung in GIS und Kartographie I Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	WS	-	2 x Ü	K	5
Geodätische Weltraumverfahren & Praxisprojekt Landesvermessung	Geodätische Weltraumverfahren Praxisprojekt Landesvermessung	SoSe		Ü	MP	7
Einführung in GIS und Kartographie II Praxisprojekt Topographie	Einführung in GIS und Kartographie II Praxisprojekt Topographie	WS, SoSe		2 x Ü	K	5
Wahlmodul Geodäsie und Geoinformatik	(Eine der vier Lehrveranstaltungen ist zu wählen) Grundlagen der Photogrammetrie	WS, SoSe		Ü	K oder MP	5
	Modellierung und Erfassung topographischer Daten			2 x Ü	K oder MP	6
	Ingenieurgeodäsie und Praxisprojekt Ingenieurgeodäsie			2 x Ü	K oder MP	7
	Fernerkundung			Ü	K oder MP	5
Summe						16

Anlage 1.3.6: Wahlfach Informatik

Eines der beiden Module Programmieren I oder Programmieren II ist verpflichtend zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	LP
Datenstrukturen und Algorithmen	Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5		-	K	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5		-	K	5
Programmieren I	Programmieren I (2+2 SWS)	WS	-	LÜ	K (unbenotet)	6
Programmieren II	Programmieren II ¹ (2+2 SWS)	SoSe	-	LÜ	K oder VbP (unbenotet)	6
Summe						16

¹Programmieren II sollte nur beim Vorliegen von Vorkenntnissen gewählt werden.

Anlage 1.3.7: Wahlfach Maschinenbau

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP
Konstruktionslehre I + Konstruktives Projekt I	Vorlesung und Übung Konstruktionslehre I	WS	-	=	K	4
	Konstruktives Projekt zur Konstruktionslehre I	WS		1	=	

Aus der folgenden Tabelle sind Module im Umfang von mindestens 12 LP zu wählen

Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP
Konstruktionslehre II + Konstruktives Projekt II	Vorlesung und Übung Konstruktionslehre II + Konstruktives Projekt II	SoSe		VbP(LÜ)	K	5
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I + Übung	4	-		K	5
	Regelungstechnisches Labor		-	1		
Messtechnik	Messtechnik + Übung	5	-		K	5
	Messtechnisches Labor		-	1		
Technische Mechanik I	Technische Mechanik I + Übung	1	-	-	K	5
Technische Mechanik II	Technische Mechanik II + Übung	2	-	-	K	5
Technische Mechanik III	Technische Mechanik III + Übung	3	-	-	K	5
Technische Mechanik IV	Technische Mechanik IV + Übung	4	-	-	K	5
Thermodynamik im Überblick	Thermodynamik im Überblick + Übung + Labor	3	-	1	K	5
Strömungsmechanik I	Strömungsmechanik I + Übung	5	-	-	K	4
Wärmeübertragung	Wärmeübertragung I + Übung	5	-	-	K	4
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I + Hauptübung	1	-	-	K	5
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II	2	-	-	K	5
	Grundlagenlabor Werkstoffkunde	2	-	1		
Summe						12

Anlage 1.3.8: Wahlfach Mathematik

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Analysis III	Vorlesung und Übung Analysis III (4 +2 SWS)	WS		Ü	K oder MP	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Algebra I (4 +2 SWS)	WS		Ü	K oder MP	10
Praktische Verfahren der Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmisches Programmieren (2 +1 SWS)	SoSe			K oder MP (33%)	16
	Vorlesung und Übung Numerische Mathematik I (4+2 SWS)	WS		Ü	K oder MP (67%)	
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I (4 +2 SWS)	SoSe		Ü	K oder MP	10
Grundlagen Bachelor Algebra, Zahlentheorie, Diskrete Mathematik	Vorlesung und Übung Algebra II (4+2 SWS) oder Diskrete Mathematik (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Analysis	Vorlesung und Übung Funktionentheorie (4+2 SWS) oder Mannigfaltigkeiten (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Geometrie	Vorlesung und Übung Klassische Differentialgeometrie (4+2 SWS) oder Mannigfaltigkeiten (4+2SWS) oder Algebra II (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Numerik	Vorlesung und Übung Numerik II (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Grundlagen Bachelor Stochastik	Vorlesung und Übung Stochastik II (4+2 SWS)	WS/ SoSe		1	MP oder K	10
Summe						16-20

Anlage 1.3.9: Wahlfach Physik

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Fortgeschrittene Themen der Physik für Meteorologie	Drei der folgenden Vorlesungen (jeweils mit Übung) • Computational Physics • Ergänzungen zur Klassischen Physik • Statistische Physik • Einführung in die Quantentheorie • Fortgeschrittene Quantenmechanik • Festkörperphysik II (ohne Praktikum) • Atom- und Molekülphysik (ohne Praktikum) • Elektrizität und Relativität (ohne Praktikum) • Optik, Atome, Moleküle,	1. – 4.		3	MP oder K	16
Summe						16

Anlage 1.3.10: Wahlfach Volkswirtschaftslehre

Modul	Zugehörige Teilmodule/ Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Vorlesung (2 SWS)	1	-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Vorlesung (2 SWS)	2 oder 4	-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	Vorlesung (2 SWS)	3 oder 5	-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	Vorlesung 2 SWS	2 oder 4	-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre V	Vorlesung (2 SWS)	2 oder 4	-	K	4
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre VI	Vorlesung (2 SWS)	3 oder 5	-	K	4
Summe					16

Anlage 1.3.11: Wahlfach Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechsler und Quereinsteiger

Ausschließlich Studierende des Masterstudiengangs Meteorologie, die keinen Bachelorabschluss in Meteorologie haben, können auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ das Wahlfach "Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangswechsler" wählen. Dabei richten sich die vier zu wählenden Lehrveranstaltungen nach den Vorgaben des nach § 3 zuständige Organs oder einer/eines von ihm benannten Beauftragten.

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	LP
Ergänzende Grundlagen der Meteorologie für Studiengangs- wechsler	Strahlung I (4LP)	WS	Ü	2 x MP	16
	Strahlung II (4LP)	SoSe	Ü		
	Thermodynamik und Statik(4LP)	WiSe	Ü		
	Kinematik und Dynamik(4LP)	SoSe	Ü		
	Turbulenz und Diffusion (4LP)	SoSe	Ü		
	Wolkenphysik (4LP)	WiSe	Ü		
	Synoptische Meteorologie I (4LP)	SoSe	Ü		
	Synoptische Meteorologie II (4LP)	WiSe	Ü		
Summe					16

Anlage 1.3.12: Spezielles Wahlfach

Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann als Wahlfach das spezielle Wahlfach gewählt werden. Die in diesem Wahlfach zu absolvierenden Module im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in einem individuell verpflichtenden Studienplan der anbietenden Fakultät festgelegt.

Anlage 1.4: Modul "Masterarbeit" und Forschungsphase

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Masterarbeit	Masterarbeit	3-4	40 LP	-	MA	30
Summe						30

Der Vortrag der Forschungsphase sollte sich auf den Inhalt der Masterarbeit beziehen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Forschungspraktikum/Projektplanung		3-4		1	VbP	30
Summe						30

Anlage 2: Prüfungsformen**Anlage 2.1: Definitionen****Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.12.2023 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Quantum Engineering beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 26.06.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Quantum Engineering an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 02.09.2022 (berichtigt am 29.09.2023)

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums muss ein Industriepraktikum oder eine Projektarbeit in einem Labor im Umfang von mindestens 8 Wochen abgeleistet werden. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Deutsch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in deutscher Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder der Technischen Universität Braunschweig sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- ²Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 12 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in deutscher Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an der Technischen Universität Braunschweig an einem an der Masterausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Technischen Universität Braunschweig betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Technischen Universität Braunschweig bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlusssdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gemäß Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,1 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Quantum Engineering eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Quantum Engineering

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Bereich Physik

Anlage 1.1.b): Laborpraktikum Programmierung

Anlage 1.1.c): Seminar

Anlage 1.1.d): Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a): Bereich Quantum

Anlage 1.2.b): Bereich Engineering

Anlage 1.2.c): Praktische Anwendung

Anlage 1.3: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit und Forschungsphase“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Quantum Engineering

Falls nicht anders in der Prüfungsordnung oder im Modulkatalog vermerkt ist, gelten die folgenden Richtwerte für die Dauer von Prüfungen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern. Diese Richtwerte gelten nicht für Module (Anlage 1.2.b) anderer Fakultäten.

Bei parallel in mehreren Sprachen angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen die Studierenden frei wählen, an welcher Veranstaltung sie teilnehmen.

Anlage 1.1.: Pflichtmodule1.1.a Bereich Physik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Quantenoptik	Vorlesung und Übung Quantenoptik	1		Ü	MP oder K	5
Fortgeschrittene Festkörperphysik	Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	MP oder K	5
Summe						10

1.1.b Laborpraktikum Programmierung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Computational Methods, Simulations & Experimental Control	Praktikum	1 u. 2	-	Ü		5
Summe						5

1.1.c Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Seminar	Seminar	ab 1			VbP	3
Summe						3

1.12.d Schlüsselkompetenzen

Es müssen insgesamt 4 LP erbracht werden. Veranstaltungen zur Schlüsselkompetenz können gewählt werden:

- a) aus dem Angebot des Leibniz Language Centre, des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten; oder
- b) auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ aus dem Angebot der Computerkurse der Informatik und der Leibniz Universität IT Services oder alternativen Angeboten von Computerkursen.

Es müssen andere Veranstaltungen belegt werden als im Bachelorstudium.

Falls vom anbietenden Bereich keine Studienleistung angeboten wird, muss ersatzweise als Studienleistung eine unbenotete Prüfungsleistung absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Schlüsselkompetenzen	Lehrveranstaltung	ab 1		1 SL pro Lehrveranstaltung		4
Summe						4

Anlage 1.2.: Wahlpflichtmodule

In den drei Wahlpflichtbereichen 1.2.a., 1.2.b und 1.2.c müssen insgesamt mindestens 53 LP erbracht werden.

1.2.a Bereich Quantum

Es sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu belegen. Maximal können Module im Umfang von 35 Leistungspunkte belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Introduction to Nanophysics	Vorlesung und Übung Introduction to Nanophysics	ab 1		Ü	MP oder K	5
Quantenstrukturbauelemente	Vorlesung und Übung Quantenstrukturbauelemente	ab 1			MP oder K	5
Quanten-sensorik	Vorlesung „Optical Clocks“ Vorlesung „Matter-Waveinterferometry“	ab 1			MP oder K	5
Nichtlineare Optik	Vorlesung und Übung Nichtlineare Optik	ab 1		Ü	MP oder K	5
Photonik	Vorlesung und Übung Photonik	ab 1		Ü	MP oder K	5
Computational Photonics	Vorlesung und Übung Computational Photonics	ab 1		Ü	MP oder K	6
Applied photonic quantum technologies	Vorlesung Applied photonic quantum technologies	ab 1			MP oder K	5
Nichtklassisches Licht und Nichtklassische Laserinterferometrie	Vorlesung „Nichtklassisches Licht“ Vorlesung „Nichtklassische Laserinterferometrie“	ab 1			MP oder K	5
Optische Experimente und ihre Kontrolle	Vorlesung „Laserstabilisierung und Kontrolle optischer Experimente“ Vorlesung „Elektronische Metrologie im Optiklabor“	ab 1			MP oder K	5
Theoretische	Vorlesung und Übung	ab 1		1SL	MP oder K	5

Quantenoptik und Quantendynamik	„Theoretische Quantenoptik und Quantendynamik“					
Atomoptik	Vorlesung und Übung Atomoptik	ab 1		Ü	MP oder K	5
Nichtklassische Atomoptik	Vorlesung und Übung Nichtklassische Atomoptik	ab 1		Ü	MP oder K	5
Experimental Atomic Physics	Vorlesung und Übung Experimental Atomic Physics	ab 1		Ü	MP oder K	5
Computerphysik	Vorlesung und Übung Computerphysik	ab 1		Ü	MP oder K	6
Fortgeschrittene Computerphysik	Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Computerphysik	ab 1		Ü	MP oder K	8
Quanten-computing	Vorlesung und Übung Quantencomputing	ab 1		Ü	MP oder K	5
Single Photon Sources	Vorlesung und Übung Single Photon Sources – from basics to applications	ab 1		Ü	MP oder K	5
Quanten-kommunikation	Vorlesung und Übung zur Quantenkommunikation	ab 1		Ü	MP oder K	5
Quanten-metrologie und -sensorik	Vorlesung und Übung zur Quantenmetrologie und -sensorik	ab 1		Ü	MP oder K	5
Quantensimulation	Vorlesung und Übung zur Quantensimulation	ab 1		Ü	MP oder K	5
Spezialisierung Quantencomputing	Vorlesung und Übung zum Quantencomputing	ab 1		Ü	MP oder K	5
Spezialisierung Quantenphysik	Vorlesung und Übung zur Spezialisierung in der Quantenphysik	ab 1		Ü	MP oder K	5
Summe					10-35	

1.2.b Bereich Engineering

Es sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu belegen. Maximal können Module im Umfang von 35 Leistungspunkte belegt werden

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Optoelektronik	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 90	5
Advanced Electronic Devices	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 90	5
Advanced Quantum Technologies for Engineers	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 120	5
Aufbau und Verbindungstechnik in der Elektronik	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30	5
Grundlagen der Nanooptik	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 120	5
Integrierte Schaltungen	Vorlesung Übung	ab 1		1 SL	MP 20	5
Nanoelektronik	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 120	5
Numerische Analyse von Strahlungsphänomenen	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 60	5
Optische Nachrichtentechnik	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 120	6
THz-Systemtechnik / THz-Photonik	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 90	5
Elektro-Magnetische Theorie für die Hochfrequenztechnik	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 90 oder HA oder VbP	6
Informationstheorie	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 90	5
Antennen und Strahlungsfelder	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 90 oder HA	6
Lineare Mikrowellenschaltungen mit Praktikum	Vorlesung Übung Praktikum	ab 1			MP 30 oder K 90 oder HA oder VbP	6
Digitale Messdatenverarbeitung mit Mikrorechnern mit Praxis	Vorlesung Übung und Praxisanteil	ab 1			MP 30 oder K 120	6
Digitale Schaltungen	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 150	5
Grundlagen der Digitalen Signalverarbeitung	Vorlesung Übung	ab 1			MP 30 oder K 120	5
Optische und elektronische Systeme	Vorlesung und Übung zu optischen und elektronischen	ab 1			MP oder K	5

	Systemen					
Hochfrequenztechnik	Vorlesung und Übung zur Hochfrequenztechnik	ab 1			MP oder K	5
Digitaltechnik	Vorlesung und Übung zur Digitaltechnik	ab 1			MP oder K	5
Analogelektronik und Regelungstechnik	Vorlesung und Übung zur Analogelektronik und Regelungstechnik	ab 1			MP oder K	5
Quanten und Information	Vorlesung und Übung zu Quanten- und Informationstechnologie	ab 1			MP oder K	5
Spezialisierung Quantentechnik	Vorlesung und Übung zur Spezialisierung in der Quantentechnik	ab 1			MP oder K	5
Summe						10-35

1.2.c Praktische Anwendung

Eines der Module muss belegt werden. Für die Dauer des Industriepraktikums sind 8 Wochen vorgesehen, die mit 8 LP vergütet werden. Wird das Industriepraktikum auf 12 Wochen verlängert, werden 13 LP vergeben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Projektarbeit	Laborpraxis	2		---	VbP oder PJ (240h)	8
Quanten-Industriepraktikum A	Praxis	2		---	VbP	13
Quanten-Industriepraktikum B	Praxis	2		---	VbP	8
Summe						8 o. 13

Anlage 1.3.: Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Masterarbeit und Forschungsphase

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Masterarbeit	-	3, 4	40 LP		MA	30

Der Vortrag der Forschungsphase sollte sich auf den Inhalt der Masterarbeit beziehen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Forschungspraktikum/ Projektplanung		4		1 SL	VbP	15

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet.

²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen**Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume**

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Aufhebungsvereinbarung

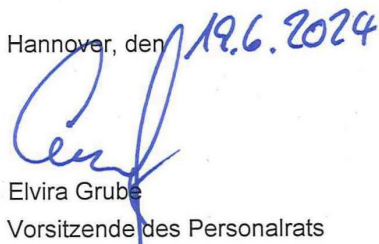
zur Dienstvereinbarung nach § 78 NPersVG zum Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) im Dezernat 3 — Gebäudemanagement der Verwaltung der Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover vom 26.04.2023

Die o.g. Dienstvereinbarung wird einvernehmlich zum 31.05.2024 aufgehoben.

Hannover, den 12.6.2024


Prof. Dr. jur. Volker Epping
Präsident

Hannover, den 19.6.2024


Elvira Grube
Vorsitzende des Personalrats

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Grundordnung am 15.05.2024 beschlossen. Der Stiftungsrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung am 20.06.2024 genehmigt.

Änderung der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

§ 2 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung sowie nebenberufliche Mitglieder an. ²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO und hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. ³Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und studentische Belange wahr. ⁵Darüber hinaus werden die Geschäftsbereiche der weiteren Mitglieder des Präsidiums durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt. ⁶Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Bei der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission nach einer hochschulöffentlichen Anhörung der von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen oder Bewerber. ²Die Empfehlung der Findungskommission kann auf eine Bewerberin oder einen Bewerber beschränkt sein. ³Eine Anhörung ist auch dann durchzuführen, wenn der Senat einer erneuten Ernennung oder Bestellung der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers durch den Stiftungsrat ohne Ausschreibung zustimmen will.
- (3) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.
- (5) Will das Präsidium von der Reihenfolge eines Berufungsvorschlags abweichen, ist zuvor die betroffene Fakultät anzuhören.

§ 3 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, die Direktorinnen und Direktoren der Leibniz Forschungsschulen sowie der Leibniz School of Education, eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats beratend teil. ⁴Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.
- (2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.
- (3) Der Senat wählt grundsätzlich aus seiner Mitte das Mitglied der der Leibniz Universität Hannover im Stiftungsrat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (4) ¹Informationsbegehren aus dem Senat bedürfen der Unterstützung von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. ²Sie sind in angemessener Frist zu beantworten.
- (5) Macht der Stiftungsrat von seinem Recht auf Stellungnahme zu Zielvereinbarungen mit dem Fachministerium Gebrauch, die von der Stellungnahme des Senats inhaltlich abweicht, hat der Senat das Recht auf erneute Stellungnahme.

§ 4 Stiftungsrat

- (1) Für den Stiftungsrat gelten die Regeln des NHG.
- (2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. ²Das Einvernehmen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG aus wichtigem Grund zur Entlassung vorschlagen. ²Ein diesbezüglicher Antrag an den Senat ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 NHG kann durch Beschluss des Senates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, aus wichtigem Grund abgewählt werden.

§ 5 Studienqualitätskommission

- (1) ¹Der Studienqualitätskommission gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, fünf Mitglieder der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe an. ²Die Mitglieder werden durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. ³Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁴Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und studentische Belange nimmt an den Sitzungen der Studienqualitätskommission als beratendes Mitglied teil.
- (2) Die Studienqualitätskommission soll mindestens einmal im Semester tagen.
- (3) ¹Die Studienqualitätskommission hat die Aufgabe, das Einvernehmen mit dem Präsidium im Hinblick auf die Verwendung der Studienqualitätsmittel herzustellen. ²Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. ³Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend.
- (4) ¹Darüber hinaus berät die Studienqualitätskommission das Präsidium im Hinblick auf den Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Studienqualitätsmitteln durch die Fakultäten. ²Die Studienqualitätskommission evaluiert die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 6 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

- (1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen, die Leibniz School of Education und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.
- (2) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz Forschungsschule sind das Direktorium, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. ⁴Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. ⁵Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zu stellen. ⁶Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. ⁷Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.
- (3) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz School of Education entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz School of Education sind das Direktorium, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Dem Rat gehören stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, zwei Mitglieder aus der MTV-Gruppe sowie vier Mitglieder der Studierendengruppe an. ⁴Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. ⁵Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. ⁶Die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten Personen aus der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe sind Mitglieder der Leibniz School of Education. ⁷Alle übrigen Mitglieder sind im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder der Leibniz School of Education und einer Fakultät. ⁸Das Wahlrecht besteht in diesem Fall in beiden Einrichtungen. ⁹Bei den Wahlen zu Senat und Studentischem Rat haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.
- (4) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.
- (5) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 7 Dekanate und Fakultätsräte

- (1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere nebenberuflich gewählte Mitglieder an. ²Die weiteren Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenberuflich wahr. ³Die nebenberuflichen Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der weiteren Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.
- (2) ¹Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil. ³Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.
- (3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.
- (5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner nebenberuflicher Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 8 Amtszeiten und Wahlen

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit des Mitglieds des Stiftungsrates nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 NHG endet mit der jeweiligen Amtszeit des wählenden Senats. ³Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) ¹Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt grundsätzlich drei Jahre. ²Deren Amtszeit endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ³Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. ⁴Die nebenberuflichen Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren gewählt. ⁵Wenn eine nebenberufliche Dekanin oder ein nebenberuflicher Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit mindestens zwei Jahre. ⁶Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr. ⁷Scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der regulären Amtszeit gewählt.
- (3) ¹Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die nebenberuflichen Mitglieder des Dekanats. ²Die Amtszeit dieser Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.
- (4) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. ³Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. ⁴Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, die Studienqualitätskommission sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt. ³Beratende Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen haben dieselben Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.
- (3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; Enthaltungen bleiben außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 10 Öffentlichkeit

¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. ⁴Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 11 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

- (1) ¹Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 12 Angehörigenstatus weiterer Personen

Gasthörerinnen und Gasthörer nach der Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leibniz Universität Hannover sind Angehörige der Leibniz Universität Hannover im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

§ 13 Befangenheit

- (1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).
- (2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

§ 15 Angelegenheiten der Studierenden

- (1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.
- (2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) ¹Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.
- (4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat jeweils für die Dauer von 6 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen. ²Diese oder dieser berät die Organe der Hochschule und Studierende mit Behinderung oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen und wirkt insbesondere darauf hin, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen physischen und psychischen Erkrankungen in ihrem Studium die gleichen Möglichkeiten erhalten wie die übrigen Studierenden und die Angebote der Leibniz Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

- (6) ¹Die Studierenden der Leibniz Universität Hannover können verlangen, dass ein Organ der Leibniz Universität Hannover über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei von Hundert der Studierenden der Leibniz Universität Hannover unterzeichnet sein und die Angelegenheit konkret bezeichnen. ³Die Initiative muss von mindestens 10 immatrikulierten Studierenden bei dem Präsidium angemeldet werden. ⁴Die Unterschriften müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten innerhalb eines Semesters nach der Anmeldung bei dem Präsidium erfolgen. ⁵Der Antrag ist von dem Präsidium gegebenenfalls zeitnah an das zuständige Organ weiter zu leiten. ⁶Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs zeitnah hochschulöffentlich erfolgen.

§ 16 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. ²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. ³Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.
- (2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ²Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro (Hochschulbüro für Chancenvielfalt) zur Verfügung. ³Sie kann sich durch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags hin. Zu ihren Aufgaben gehört auch das Diversity Management, der Familienservice und die Beratung in allen Diskriminierungsangelegenheiten nach dem AGG.
- (4) ¹Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Diese können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.
- (5) ¹In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ²Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.
- (6) ¹Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. ²Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rede-recht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. ³Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die in ihren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere bei Strukturplanungen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.
- (8) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

§ 17 Ombudspersonen

- ¹Der Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Ombudsperson für Studium und Lehre sowie eine Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Näheres regelt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 18 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. ²Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

- (2) ¹Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. ²Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.
- (3) ¹Die Leibniz Universität und die wissenschaftliche Einrichtung bilden zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags in der Regel eine gemeinsame Berufungskommission, die nach den gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen ist. ²Die wissenschaftliche Einrichtung muss neben den Gremien der Leibniz Universität dem Berufungsvorschlag zustimmen.
- (4) Personen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufen wurden, sind verpflichtet Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters wahrzunehmen sowie damit zusammenhängende Prüfungen abzunehmen.

§ 19 Berufung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren aus dem Ausland

- (1) ¹Zur Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover können Professorinnen und Professoren aus dem Ausland zu nebenberuflichen Professorinnen und Professoren (§ 29 NHG) an die Leibniz Universität Hannover berufen werden. ²Die zu berufenen Personen werden zur Profilstärkung und zur Weiterentwicklung eines internationalen Lehr- und Studienangebotes beitragen. ³Die Leibniz Universität Hannover verfolgt damit das Ziel der Internationalisierung von Forschung und Lehre.
- (2) ¹Abweichend von § 26 NHG wird für die Berufung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren aus dem Ausland von einer Ausschreibung abgesehen. ²Auf das Einrichten einer Berufungskommission wird verzichtet, der Berufungsvorschlag umfasst nur den Namen einer zu berufenden Person, die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen erfolgt durch eine externe Begutachtung anhand strukturierter Gutachten und die Beurteilung der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolgt in der Regel durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät an der die Professur eingerichtet wird.
- (3) Die Abweichungen von § 26 NHG gelten für die Dauer von fünf Jahren und können jeweils um bis zu fünf Jahre gemäß § 46 Absatz 2 NHG verlängert werden.

§ 20 Senior-Gastwissenschaftler

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerin oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 21 Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen

- (1) ¹Auf Vorschlag einer Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit (z.B. Leibniz Forschungsschule, Leibniz School of Education) der Leibniz Universität Hannover können Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen zu Mitgliedern der Leibniz Universität Hannover ernannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass die andere Hochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Leibniz Universität Hannover zusammenarbeitet und den Personen dienstliche Aufgaben an der Leibniz Universität Hannover übertragen werden. ³Die Übertragung der Dienstaufgaben erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren, ist jedoch an die Mitgliedschaft in der anderen Hochschule gebunden. ⁴Anhand eines Selbstberichts nach Ablauf dieses Zeitraums wird überprüft, ob die Voraussetzungen noch erfüllt werden. ⁵Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Leibniz Universität ist mit der Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder anderen Organisationseinheit verbunden.
- (3) ¹Professorinnen und Professoren, die nach Absatz 1 Mitglied der Leibniz Universität Hannover werden und nicht zugleich nebenberufliche Professorinnen oder Professoren der Leibniz Universität sind, beziehen für die in diesem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten keine zusätzlichen Bezüge oder Gehälter. ²Die für die übertragenen Dienstaufgaben durchgeführten Tätigkeiten sind nur dann auf die Haupttätigkeit anrechenbar, sofern die Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen.

- (4) Professorinnen und Professoren, die nach Abs. 1 Mitglied der Leibniz Universität werden, haben bei Publikationen, die aus der Tätigkeit an der Leibniz Universität hervorgehen, die Zugehörigkeit der Leibniz Universität Hannover anzugeben.
- (5) ¹Unbeschadet der Möglichkeit zum Erwerb des Mitgliedsstatus an der Leibniz Universität Hannover nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Fakultäten das Recht zur Kooperation von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen. ²Die Kooptation vermittelt das Recht zur Mitwirkung und Betreuung von Promotionen und Habilitationen an der jeweiligen Fakultät. ³Das Nähere regeln die Fakultäten in ihren Promotions- und Habilitationsordnungen.

§ 22 Ehrungen

¹Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität erworben haben, Ehrungen verleihen. ²Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

§ 23 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat und der Genehmigung zu § 19 durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.